

Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, in der Folge kurz „Liefergegenstand“ genannt, der DEUTZ Austria GmbH, in der Folge kurz „DEUTZ Austria“ genannt
2. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich von DEUTZ Austria angenommen wurden, werden auch durch vorbehaltlose Annahme einer Bestellung oder eines Angebotes des Bestellers durch DEUTZ Austria nicht Vertragsinhalt.
3. Technische Informationen von DEUTZ Austria zu den Liefergegenständen, wie Gewicht, Abmessungen, Leistung oder Kraftstoff- oder Ölverbrauch stellen nur ungefähre Angaben dar, falls nicht von DEUTZ Austria schriftlich anders bezeichnet. DEUTZ Austria gewährleistet keine technischen Eigenschaften der Liefergegenstände, wie Leistung, Verbrauch oder Lebensdauer, falls solche Eigenschaften nicht im Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert sind. Die Haftung von DEUTZ Austria im Falle einer solchen ausdrücklichen Zusicherung ist auf die Verpflichtungen gemäß Abschnitt VIII dieser Bedingungen beschränkt.
4. Von DEUTZ Austria stammende Informationen in jeglicher Form dürfen vom Besteller nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt und für andere Zwecke Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, solche Informationen sind ohne Verletzung der vorstehenden Bestimmung durch den Besteller öffentlich zugänglich oder waren vor Übermittlung an den Besteller nachweislich in dessen Besitz.

I. Umfang der Lieferung

1. Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen DEUTZ Austria und dem Besteller bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt der von DEUTZ Austria erstellten Auftragsbestätigung, dem gegebenenfalls zwischen DEUTZ Austria und dem Besteller abgeschlossenen Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirksamkeit und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
2. DEUTZ Austria hat das Recht zu technischen Änderungen des Liefergegenstandes, soweit nicht von der vereinbarten Spezifikation abgewichen wird oder für den Besteller maßgebliche Form, Fit oder Funktion des Liefergegenstandes geändert werden.
3. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gehören Leistungen wie Einbau oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht zum Liefer- oder Leistungsumfang von DEUTZ Austria.

II. Preise

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten alle Preise FCA (frei Frachtführer) gemäß Incoterms

(Ausgabe 2010), ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.

III. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis der Liefergegenstände ohne jeden Abzug und kostenfrei für DEUTZ Austria innerhalb von zehn (10) Kalendertagen jeweils ab Datum der Angebotsannahme oder ab Datum der Auftragsbestätigung auf das Konto von DEUTZ Austria zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen an DEUTZ Austria zu zahlenden Betrages auf dem Bankkonto von DEUTZ Austria.
2. Zur Zurückhaltung von Zahlungen im Wege der Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn und soweit diese Gegenansprüche von DEUTZ Austria schriftlich anerkannt oder rechtskräftig zuerkannt sind.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist DEUTZ Austria berechtigt, vom betroffenen Vertrag mit dem Besteller zurück zu treten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Rechte von DEUTZ Austria aus Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt VI. bleiben unberührt. Die vom Besteller zu zahlenden Verzugszinsen betragen mindestens 12% pro Jahr. Weitere Schadenersatzansprüche von DEUTZ Austria wegen des Zahlungsverzuges bleiben vorbehalten.
4. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, tritt Terminverlust ein und alle noch ausstehenden Teilzahlungen werden sofort zur Zahlung fällig.

IV. Lieferzeit

1. Falls nicht im schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen DEUTZ Austria und dem Besteller geschlossenen Vertrag Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist ab dem Zeitpunkt der Gutschrift des vollen Preises des Liefergegenstandes auf dem Konto von DEUTZ Austria zu laufen. Falls für die Lieferung Freigaben der Exportkontrollbehörden, Genehmigungen Dritter oder vom Besteller zu beschaffende Dokumente notwendig sind, erfolgt die Lieferung nicht vor Eingang solcher Freigaben, Genehmigungen oder der vorgenannten Dokumente bei DEUTZ Austria.
2. Die vereinbarte Lieferfrist ist unter FCA Bedingungen (Incoterms Ausgabe 2010) eingehalten, wenn DEUTZ Austria bis zu ihrem Ablauf dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt hat. Wird die FCA-Lieferung von Liefergegenständen aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so zahlt der Besteller ab Ablauf von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Meldung der Versandbereitschaft die durch die Verzögerung verursachten Kosten, wie, aber nicht beschränkt auf, angemessene Lagerkosten. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abholung des Liefergegenstandes gemäß

FCA-Bedingungen länger als dreißig (30) Kalendertage ab Mitteilung der Versandbereitschaft im Verzug, so ist DEUTZ Austria berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, wie Kriegsereignisse, Bürgerkrieg, Feuer, Erdbeben, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) oder ohne Verschulden von DEUTZ Austria auf verspätete Belieferung von DEUTZ Austria durch die Lieferanten von DEUTZ Austria zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Auswirkungen solcher Ereignisse. Die vorgenannten Ereignisse sind auch dann von DEUTZ Austria nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges von DEUTZ Austria eintreten. DEUTZ Austria wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Ereignisse baldmöglichst mitteilen.
4. Kommt DEUTZ Austria schuldhaft in Verzug und entsteht dem Besteller hieraus nachweislich ein Schaden, so ist der Besteller unter Ausschluss jeglicher weiterer Schadenersatzforderungen oder sonstiger wie auch immer gearteter Forderungen berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, welche auf 0,5% des FCA-Preises des vom Verzug betroffenen Liefergegenstandes pro voller Woche der Verspätung, insgesamt aber auf 5 % des FCA-Preises des vom Verzug betroffenen Liefergegenstandes, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, begrenzt ist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers gemäß Abschnitt X. bleibt dem Besteller vorbehalten.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der FCA Lieferung (Incoterms Ausgabe 2010) auf den Besteller über.
2. Findet die FCA-Lieferung von Liefergegenständen infolge von Umständen, die DEUTZ Austria weder zuzurechnen noch von dieser zu vertreten sind, nicht am vereinbarten Lieferdatum statt, so geht die Gefahr der Liefergegenstände innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. DEUTZ Austria behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen von DEUTZ Austria gegen den Besteller aus der gesamten Geschäftsbeziehung des Bestellers und DEUTZ Austria vor. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist DEUTZ Austria zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme durch DEUTZ Austria trägt der Besteller. Bei Exekutionsführungen, welcher Art auch immer oder sonstigen Zugriffen Dritter auf einen Liefergegenstand hat der Besteller DEUTZ Austria unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und unter Hinweis auf das Eigentum von DEUTZ Austria alle notwendigen Maßnahmen

zu treffen, um die Exekutionsführung oder den anderweitigen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand zu verhindern. Der Besteller darf vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, noch Miet- oder Pachtrechte an diesen begründen.

2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch DEUTZ Austria bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Ist der Liefergegenstand in vom Besteller verkaufte Geräte oder Fahrzeuge eingebaut, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des vom Besteller an DEUTZ Austria geschuldeten Preises des Liefergegenstandes abgetreten. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller bis zu dem Zeitpunkt berechtigt, an dem DEUTZ Austria dem Besteller mitteilt, dass DEUTZ Austria nunmehr die Forderungen einziehen wird. DEUTZ Austria ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von DEUTZ Austria wird der Besteller DEUTZ Austria über die Höhe der an DEUTZ Austria abgetretenen Forderungen in Kenntnis setzen, sowie die Daten der Schuldner bekanntgeben. Des Weiteren wird der Besteller auf Verlangen von DEUTZ Austria den Schuldnern die Abtretung mitteilen und DEUTZ Austria diese Tatsache nachweisen.
3. DEUTZ Austria verpflichtet sich, die ihr gemäß diesem Abschnitt VI. zustehenden Rechte insoweit freizugeben, als ihr Wert die unbezahlten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Einbau und Betrieb der Liefergegenstände

1. Der Besteller hat die ihm von DEUTZ Austria übergebenen Einbaurichtlinien, Einbauanweisungen und Betriebsanleitungen der Liefergegenstände zu beachten.
2. Falls der Besteller einen Liefergegenstand nicht gemäß den Einbaurichtlinien und Einbauanweisungen von DEUTZ Austria in ein Gerät oder Fahrzeug eingebaut hat oder seinem Kunden dies gestattet hat, ist der Besteller verpflichtet, den derart fehlerhaften Einbau unverzüglich auf Kosten des Bestellers zu korrigieren.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Für Dienstleistungen, insbesondere Wartungs- und Reparatur- bzw. sonstige Montagearbeiten, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Leistungsdatum. Die diesbezügliche Gewährleistung unterliegt den nachstehenden Bedingungen.

Für Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Nichterreichen von spezifizierten Leistungswerten oder erhöhter Kraftstoff- und



Schmierölverbrauch der Liefergegenstände gehört, haftet DEUTZ Austria wie folgt:

- DEUTZ Austria wird unentgeltlich einen solchen Liefergegenstand nach Wahl von DEUTZ Austria nachbessern oder neu liefern, der innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten, sofern es sich um DEUTZ Motoren handelt, (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 12 Monate) seit Inbetriebsetzung oder dreißig (30) Monate ab Gefahrübergang (Original-DEUTZ-Ersatzteile und Xchange-Teile 18 Monate), je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, einen vom Besteller gemäß Abschnitt VIII. (6) darzulegenden vor Gefahrübergang im Liefergegenstand vorhandenen Mangel aufweist, der den Liefergegenstand in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt. Für zuvor nicht näher bezeichnete Liefergegenstände gilt eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrübergang.
- Die Gewährleistungsfrist für DEUTZ Neumotoren und Xchange-Motoren endet vor Ablauf der in Abschnitt VIII. (1) genannten vierundzwanzig (24) Monate respektive dreißig (30) Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang:

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
2009, 2011, TCD 2.9, TCD 3.6	2.000
91x, 1013, 2012, TCD 2012/2013, TCD 4.1/6.1/7.8	3.000
413, 513, 1015, 2015, TCD 12.0 / 16.0	5.000

- DEUTZ Austria wird unentgeltlich einen der folgenden Motor-Hauptbauteile - Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Nockenwelle, Pleuel und/oder Zylinderkopf - der nachfolgend in diesem Abschnitt VIII. (3) spezifizierten Motorbaureihen nach Wahl von DEUTZ Austria nachbessern oder neu liefern, welcher innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten seit Inbetriebsetzung des jeweiligen Motors oder zweiundvierzig (42) Monate ab Gefahrübergang des jeweiligen Motors auf den Besteller, je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, einen vom Besteller gemäß Abschnitt VIII. (6) darzulegenden vor dem Gefahrübergang im betreffenden Motor-Hauptbauteil vorhandenen Mangel aufweist, der einen der vorgenannten Motor-Hauptbauteile in seiner Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt. Die Gewährleistungsfrist für die vorgenannten Motorbauteile endet vor Ablauf der vorgenannten 36 Monate respektive 42 Monate bei Erreichen der nachfolgend aufgeführten Betriebsstundenbegrenzungen, gerechnet ab Inbetriebnahme des jeweiligen Motors, jedoch nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.

DEUTZ-Motorenbaureihen	Maximale Betriebsstunden
2009, 2011, TCD 2.9, TCD 3.6	3.000
91x, 1013, 2012, TCD 2012/2013, TCD 4.1/6.1/7.8	4.500
413, 513, 1015, 2015, TCD 12.0 / 16.0	7.500

- Von den durch die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung entstehenden direkten Kosten trägt DEUTZ Austria - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles berechtigt verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Bestellers. Im Übrigen trägt der Besteller die im Gewährleistungsfall entstehenden Kosten.
- Die Gewährleistungsfrist der Liefergegenstände oder deren Teile wird durch Nachbesserung oder Neulieferung nicht verlängert.
- Die Gewährleistungsrechte des Bestellers gemäß diesem Abschnitt VIII. stehen unter der Bedingung, dass der Besteller den angeblichen Mangel schriftlich rügt, und zwar (a) innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Auftreten des Mangels und (b) innerhalb der jeweils anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß diesem Abschnitt VIII.
- Der Besteller hat DEUTZ Austria angemessene Zeit und Gelegenheit für Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen gemäß diesem Abschnitt VIII. zu gewähren. DEUTZ Austria hat das Recht, Gewährleistungsarbeiten durch das Service-Netz von DEUTZ ausführen zu lassen. Nur nach vorheriger Mängelrüge gemäß Abschnitt VIII. (6) und nur (a) zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden, wie Personenschäden oder (b) im Falle, dass DEUTZ Austria mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Besteller ohne schriftliche Zustimmung von DEUTZ Austria das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen, oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DEUTZ Austria Ersatz der entstandenen angemessenen direkten Kosten der Mängelbeseitigung zu verlangen.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen des Bestellers gegen DEUTZ Austria wegen eines Mangels eines Liefergegenstandes ist (a) nach Ablauf der jeweiligen anwendbaren Gewährleistungsfrist gemäß diesem Abschnitt VIII. oder (b) nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab Eingang der gemäß den Vorschriften des Abschnittes VIII. (6) übermittelten Mängelrüge bei DEUTZ Austria, je nachdem welcher Zeitpunkt (a) oder (b) später eintritt, verfristet und ausgeschlossen.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Beeinträchtigungen eines Liefergegenstandes oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch DEUTZ Austria zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung und/oder Betrieb eines

Liefergegenstandes, fehlerhafte oder unterlassene Wartung eines Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, ungeeignete Betriebs- oder Hilfsstoffe, Einbau von anderen Ersatzteilen als Originalteilen von DEUTZ oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse. DEUTZ haftet des Weiteren nicht im Falle von Beeinträchtigungen oder Schäden des Liefergegenstandes aufgrund natürlicher Abnutzung oder durch seitens des Bestellers oder Dritter vorgenommenen Arbeiten an einem Liefergegenstand.

10. Die Ansprüche des Bestellers gegen DEUTZ Austria werden ausdrücklich mit den in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen geregelten Ansprüchen des Bestellers beschränkt. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Bestellers gegen DEUTZ Austria, insbesondere haftet DEUTZ Austria weder für direkte noch indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden, welcher Art auch immer und aus welchem immer gearteten Rechtsgrund. Eine Haftung von DEUTZ Austria für Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden oder Schäden an anderen Dingen des Bestellers oder Dritter als dem Liefergegenstand, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist ausgeschlossen..

IX. Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden von DEUTZ Austria der Liefergegenstand vom Besteller infolge Verletzung von vertraglichen Nebenverpflichtungen, unter anderem Fehler der Betriebsanleitung oder Einbaurichtlinien, nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann oder der Liefergegenstand beeinträchtigt wird, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und X. entsprechend.
2. DEUTZ Austria haftet bei Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes oder einer Leistung von DEUTZ Austria unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt, wobei die Haftung von DEUTZ Austria auf in Österreich und in Deutschland erteilte Schutzrechte Dritter beschränkt ist: DEUTZ Austria erstattet dem Besteller die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten und an den Dritten gezahlten Anwalts- und Prozesskosten und Schadensersatzbeträge. Falls der Besteller oder ein Kunde des Bestellers in Folge der Schutzrechtsverletzung an der ordnungsgemäßen Verwendung eines Liefergegenstandes gehindert ist und falls keine Änderung des Liefergegenstandes möglich ist oder von DEUTZ Austria endgültig verweigert wurde, hat der Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Die Ansprüche des Besteller sind ausgeschlossen, falls der Besteller (a) DEUTZ Austria nicht unverzüglich schriftlich über jegliche Forderungen Dritter wegen Verletzung österreichischer oder deutscher Schutzrechte informiert oder (b) solche Ansprüche anerkennt oder (c) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DEUTZ Austria Vergleichsangebote unterbreitet.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Ist DEUTZ Austria in Verzug mit der Lieferung oder Leistung im Sinne des Abschnittes IV. (4), oder ist DEUTZ Austria in Verzug mit der Mängelbeseitigung im Sinne des Abschnittes VIII., und hat der Besteller (a) DEUTZ Austria eine angemessene Nachfrist gewährt, und (b) ausdrücklich erklärt, dass er nach Ablauf dieser Nachfrist zurücktrete, ohne dass der Mangel beseitigt worden wäre, so ist der Besteller bei Verstreichen der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
2. Der Besteller hat einen Anspruch auf Erstattung des bereits für einen Liefergegenstand zum Zeitpunkt des Rücktritts gemäß Abschnitt X. (1) oder Abschnitt IX. (1) an DEUTZ Austria gezahlten Entgelts. Weitere Ansprüche des Bestellers im Falle des Rücktritts über die Erstattung des gezahlten Kaufpreises hinaus sind ausgeschlossen.
3. Der Besteller hat weder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch andere Ansprüche gegen DEUTZ Austria, falls die Unmöglichkeit oder der Verzug der Lieferung oder Leistung von DEUTZ Austria ganz oder teilweise durch den Besteller verursacht wurde. Die Regelungen zu höherer Gewalt gemäß Abschnitt IV. (3) dieser Bedingungen gelten im Übrigen.

XI. Teilunwirksamkeit

Ein gemäß diesen Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen wirksam.

XII. Recht und Gerichtsstand

Es wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen DEUTZ Austria und dem Besteller über von DEUTZ Austria durchgeführte Lieferungen und Leistungen vereinbart; es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher wie immer gearteter Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts. DEUTZ Austria steht es frei, den Besteller auch vor seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.